

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3382

A07, A17

**Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**



13 Mai 2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
EL-0098-1848-IB4

Jürgen Bach
Telefon 0211 4972-2429

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 14. Mai 2020

**Schriftlicher Bericht zu den mit dem Entwurf des Gifftiergesetzes
verbundenen Kosten**

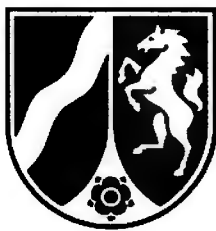
Mit Schreiben vom 7. Mai 2020 hat der haushalts- und finanzpolitische Sprecher der Fraktion der SPD, Herr Stefan Zimkeit MdL, um Angaben zu den mit dem Entwurf für ein Gifftiergesetz verbundenen Kosten gebeten.

Hierzu übersende ich anliegenden Bericht des fachlich zuständigen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV).

Lutz Lienenkämper

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2020**

Schriftlicher Bericht

Kosten des geplanten Gifttiergesetzes NRW

Die Haltung gefährlicher, insbesondere giftiger Tiere ist in Nordrhein-Westfalen bislang nicht reglementiert. Im Gesetzentwurf der Landesregierung zum geplanten Gifftiergesetz bzw. dessen Begründung werden keine konkreten Ausführungen zu den finanziellen Aufwendungen gemacht, die dem Land nach Verabschiedung des Gifftiergesetzes voraussichtlich entstehen werden. So enthält das Vorblatt des Gesetzentwurfs unter dem Punkt „D Kosten“ den Hinweis: „Mangels Kenntnis der Anzahl betroffener Tiere kann der hierbei entstehende finanzielle Aufwand aktuell nicht sicher prognostiziert werden.“ Zu den Hintergründen dieser Aussage im Gesetzentwurf wird wie folgt berichtet:

Der Entwurf eines Gifftiergesetzes sieht die Reglementierung der Haltung von sehr giftigen Schlangen, Spinnen und Skorpionen vor. Bisher ist in Nordrhein-Westfalen die Haltung dieser Tiere weder meldepflichtig, noch ist die private Haltung dieser Tiere an den Nachweis bestimmter Haltungsvoraussetzungen geknüpft. Belegbares und belastbares Zahlenmaterial über die von einer Reglementierung betroffenen Tierhaltungen in Nordrhein-Westfalen liegen damit nicht vor. Die im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf eingereichte Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) vom 16. März 2020 (Stellungnahme 17/2361) verweist in diesem Zusammenhang auf die bereits bestehende Meldepflicht für artgeschützte Gifftiere. Artenschutzrechtlich gibt es eine Meldepflicht in § 7 Absatz 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Diese betrifft Wirbeltiere der besonders geschützten Arten. Die Gruppe der nach Artenschutzrecht meldepflichtigen Tiere unterscheidet sich aber erheblich von den Tieren im Sinne des Gifftiergesetzes. Skorpione und Spinnentiere sind wirbellose Tiere und werden als solche nicht von der Meldepflicht im Artenschutz erfasst. Und auch bei Giftschlangen ist nur ein Teil der vom Entwurf des Gifftiergesetzes erfassten Arten besonders geschützt. Dies betrifft einige Viper- sowie einige Giftnatterarten. Eine zuverlässige Ermittlung des Gifftierbestandes ermöglichen diese Zahlen daher nicht.

Selbst wenn aktuelle Zahlen über privat gehaltene Gifftiere in Nordrhein-Westfalen vorlägen, würden diese keinen belastbaren Schluss auf den mit Inkrafttreten des Gesetzes entstehenden Verwaltungs- und Kostenaufwand zulassen. Hintergrund sind die konkreten Regelungen des Gifftiergesetzes, die hinsichtlich der staatlichen Überwachungsmaßnahmen differenzieren. So sind Privatpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits Gifftiere halten, zur Meldung dieser Tiere verpflichtet und bei Nachweis der Haltungsvoraussetzungen (Zuverlässigkeit und Abschluss der Haftpflichtversicherung) zur Fortführung der Haltung berechtigt. Wenn diese Melde- und Nachweispflichten gegenüber dem zuständigen Landesamt erfüllt werden, erschöpft sich der vergleichsweise geringe Verwaltungsaufwand für das Land in der Entgegennahme und

Prüfung der vom Tierhalter beizubringenden Nachweise. In diesem Fall entstehen dem Land auch keine Kosten für die Unterbringung von diesen Tieren. Es ist zu vermuten, dass sich die große Mehrheit der Tierhalter für eine Fortführung der privaten Tierhaltung unter Nachweis der gesetzlichen Haltungsbedingungen entscheiden wird. Nur wenn die Halter eine rechtmäßige Tierhaltung nicht fortführen können, werden mit Vollzug des Gesetzes weitere Kosten in der Form der anderweitigen Unterbringung von Gifttieren bei einem zu beauftragenden Dienstleister entstehen.

Die DGHT verweist in ihrer o.g. **Stellungnahme** darauf, dass sich abhängig von der Anzahl konkret unterzubringender Tiere der vom Land hierfür aufzubringende Kostenaufwand unter Umständen auf einen Betrag von mehreren Millionen Euro belaufen wird. Wie oben bereits ausgeführt, ist aber die Abgabe von Gifttieren durch die Privathalter weder zwingend noch der Umfang hiervon betroffener Tierhaltungen aktuell schätzbar. Ferner fällt auf, dass die Berechnungen der DGHT jeweils eine strikt lineare Steigerung der jährlichen Unterbringungskosten aufweisen. Allerdings ist zu erwarten, dass bei einer Zunahme der Tierzahlen bestimmte Kosten wie etwa Raummiete, Strombedarf oder technische Ausstattung etc. auf mehrere untergebrachte Tiere verteilt werden können und dadurch die Kosten je untergebrachtem Tier weiter gesenkt werden können. Wie in der Stellungnahme der DGHT ebenfalls ausgeführt, soll es dem mit der Unterbringung der Tiere beauftragten Dienstleister auch möglich sein, die Tiere an befugte Dritte weiterzuvermitteln. Auch dies wird sich voraussichtlich kostenmindernd auswirken.

Die Landesregierung geht im Übrigen davon aus, dass sich nach den ersten Jahren des Inkrafttretens des Gifttiergesetzes der hierdurch verursachte Verwaltungs- sowie Kostenaufwand für die Unterbringung von Tieren weiter reduzieren wird.